



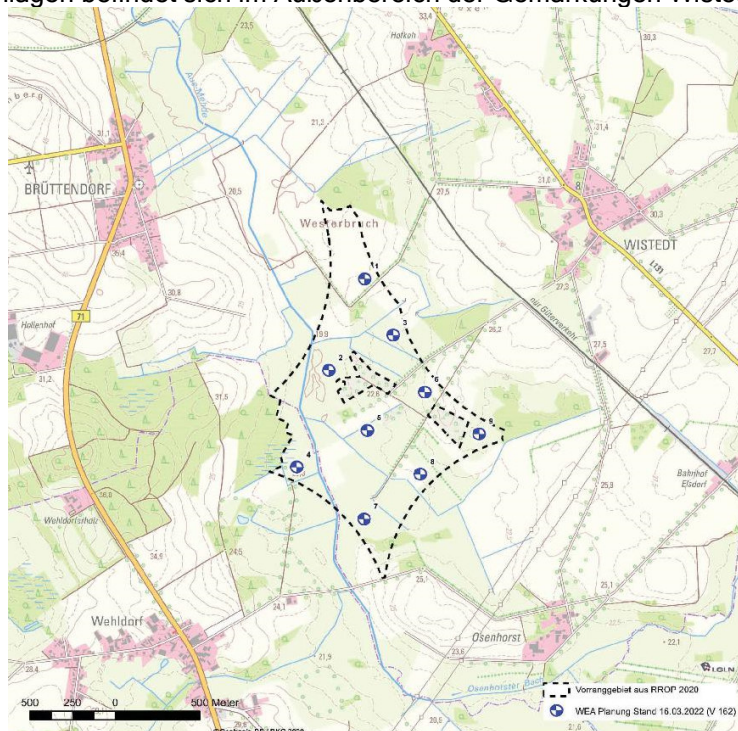
B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Rotenburg (Wümme)



Errichtung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Wehldorf Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen Bekanntgabe der Genehmigung vom 30.03.2022 Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Energiequelle GmbH für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Wistedt und Wehldorf.



Im Rahmen eines wegen der von den Gemeinden erlassenen Veränderungssperren anhängigen Gerichtsverfahrens wurde nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen den beteiligten Gemeinden und der Antragstellerin vorm Oberverwaltungsgericht Lüneburg eine Vereinbarung getroffen, dass statt der ursprünglich beantragten 10 Anlagen nur noch 9 Anlagen errichtet werden sollen. Auf Grund der Reduzierung der Anlagen wurden teilweise auch die zunächst geplanten Standorte verschoben.

Die Genehmigung vom 16.02.2023, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 07.03.2023 bis zum 20.03.2023

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2023 endet. Die Bekanntmachung, die Genehmigung sowie die sich aus einer Reduzierung der Anlagen geänderten umweltrelevanten Antragsunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Ziffer 12 der EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) vom 23.07.2014 (in der zurzeit gültigen Fassung) eingereicht werden sowie nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) und über das besondere elektronische Behördenpostfach eingereicht werden.

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/30217-21 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 16.02.2023
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung

Genehmigung nach §§ 4, 8, 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 9 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m
(Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 9 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V162-6.0/7.2 MW

- Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Gesamthöhe: 250 m
- Leistung: je 7,2 MW, insgesamt also 64,8 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
WEA 1	Wistedt	5	144/43	520068	5900729
WEA 2	Wistedt	5	15/1	519856	5900192
WEA 3	Wistedt	5	18/3	520235	5900399
WEA 4	Wehldorf	10	21	519668	5899622
WEA 5	Wistedt	3	10/8	520084	5899838
WEA 6	Wistedt	3	28	520421	5900063
WEA 7	Wistedt	3	16/1	520064	5899316
WEA 8	Wistedt	3	20/5	520396	5899581
WEA 9	Wistedt	3	30/8	520742	5899817

- Maximale Schallleistungspegel:

Anlagen	tags		nachts	
	Wert	Modus	Wert	Modus
WEA 01 bis WEA 05	107,2 dB(A)	PO 7200	102,7 dB(A)	SO3
WEA 06 bis WEA 09			107,2 dB(A)	SO3

- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
PO7200	83,3	95,3	100,1	102,2	101,4	97,9	91,6	82,5
SO3	84,1	91,5	96,1	97,8	96,7	92,6	85,7	75,9

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Frühjahr 2024 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung

erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

VORBEMERKUNG ANTRAGSÄNDERUNG

Im Rahmen eines wegen der von den Gemeinden erlassenen Veränderungssperren anhängigen Gerichtsverfahrens wurde nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen den beteiligten Gemeinden und der Antragstellerin vorm Oberverwaltungsgericht Lüneburg eine Vereinbarung getroffen, dass statt der ursprünglich beantragten 10 Anlagen nur noch 9 Anlagen errichtet werden sollen. Vgl. hierzu auch das Kapitel „Rechtslage zur Änderung des Vorhabens“ (vgl. Inhaltsverzeichnis).

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

